

# Stellungnahme der Bundesregierung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes

Bonn, den 7. Mai 1987

*Dr. WINFRID HAASE  
REGIERUNGSDELEGIERTER  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
IM VERWALTUNGSRAT  
DES INTERNATIONALEN ARBEITSAMTES*

An den  
Generaldirektor des  
Internationalen Arbeitsamtes  
Herrn Francis Blanchard  
CH-1211 Genf 22

Betr.: Untersuchungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen angeblicher Verletzung des Übereinkommens 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

In Übereinstimmung mit Artikel 29 Abs. 2 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation teile ich im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses folgendes mit:

Die Bundesregierung unterstützt die uneingeschränkte Anwendung der Verfahren der Normenkontrolle der Internationalen Arbeitsorganisation und hat diese volle Unterstützung trotz gewichtiger und immer wieder vorgebrachter Kritik an einzelnen Verfahrenselementen praktisch unter Beweis gestellt.

Sie hat daher mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß der IAO-Untersuchungsausschuß den Behörden der Bundesrepublik Deutschland für das ihm während des ganzen Verlaufs der Untersu-

chung erwiesene Entgegenkommen ausdrücklich gedankt und bestätigt hat, daß der Wunsch der Behörden der Bundesrepublik Deutschland, die Verpflichtungen aus der Verfassung und den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten, deutlich zum Ausdruck gekommen sei.

Die Bundesregierung verweist hinsichtlich der materiellen Beurteilung auf die von ihr in verschiedenen Stellungnahmen niedergelegte Rechtsauffassung. Sie sieht sich in ihrer Rechtsauffassung durch die Feststellung der Ausschlußmehrheit bestätigt:

»Personen, die für eine Ordnung eintreten, welche mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder Menschenrechten im Widerspruch steht, können von allen Beschäftigungen ferngehalten werden, für welche eine unzweifelhafte Einstellung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten als wesensnotwendige Voraussetzung der betreffenden Beschäftigung zu betrachten ist.«

Mit Bedauern muß sie aber zur Kenntnis nehmen, daß die Empfehlungen der Ausschlußmehrheit von diesen Feststellungen nicht getragen werden und ihnen zuwiderlaufen.

Die Bundesregierung teilt deswegen die Auffassung der Ausschlußminderheit, daß das Übereinkommen 111 nicht so ausgelegt werden kann,

»daß es Personen schützt, die, wenn auch mit friedlichen Mitteln, Ideen vertreten, die gegen menschliche Grundrechte gerichtet sind«, und daß sich kein Widerspruch zum Übereinkommen 111 behaupten läßt, wenn die Maßnahmen der Bundesrepublik

»darauf gerichtet waren, menschliche Grundrechte im Sinne der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Grundordnung zu schützen«.

Daß dies beim Konzept der »wehrhaften Demokratie« wie auch bei der Pflicht aller Beamten in der Bundesrepublik, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, der Fall ist, hat auch die Ausschlußmehrheit ausdrücklich bestätigt (Seite 155 Nr. 2 der deutschen Fassung des Berichts).

Wie die Ausschlußminderheit ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Ausschluß diese Kernfrage nicht geprüft hat, obwohl er die Pflicht dazu hatte.

Die Minderheit weist zu Recht auf den in Artikel 5 Abs. 1 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Rechtsgrundsatz hin, wonach die Bestimmungen eines Menschenrechtsübereinkommens nicht so ausgelegt werden können, daß sie für Personen das Recht begründen, Tätigkeiten auszuüben, die auf die Abschaffung

oder Einschränkung der Menschenrechte abzielen. Dieser Aspekt wurde bedauerlicherweise von der Ausschlußmehrheit nicht hinreichend gewürdigt.

Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Auffassung auch durch die einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigt, in denen im Hinblick auf die Fernhaltung von Beamten aus dem öffentlichen Dienst, die für totalitäre Regime auf der rechten oder linken Seite des politischen Spektrums aktiv eintreten, kein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und insbesondere gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung festgestellt worden ist.

Angesichts all dieser Aspekte, die sie in ihrer Rechtsauffassung stützen, erklärt die Bundesregierung, daß sie nicht beabsichtigt, den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, von ihrer Rechtsposition abzugehen. Entsprechend ihrem wiederholt geäußerten Wunsch, die Verfahren der Normenkontrolle zu unterstützen und den Dialog mit den normenüberwachenden Gremien der Internationalen Arbeitsorganisation zu fördern, wird sie über alle einschlägigen Fragen in Übereinstimmung mit Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation berichten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. *Winfried Haase*